



Rubrik: Familie und Zivilstandswesen
Unterrubrik: Bekanntmachung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
Publikationsdatum: KABBE 05.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 05.11.2026
Meldungsnummer: FZ-BE10-0000000256

Publizierende Stelle
Stadt Bern - KESB Bern, Weltpoststrasse 5, 3015 Bern

Errichtung einer Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB Ernennung von Susanne Siegenthaler, Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz (EKS) der Stadt Bern, zur Beiständin, Bern

III. Entscheid

1. Für (...) und (...) wird eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet mit den Aufgaben,
 - a) die Inhaber der elterlichen Sorge in der Sorge um die Kinder mit Rat und Tat zu unterstützen;
 - b) den persönlichen Verkehr zwischen den Kindern und dem Vater zu koordinieren, überwachen, begleiten, unterstützen und nötigenfalls die Modalitäten festzulegen;
 - c) die gesundheitliche Situation und die psychosoziale Entwicklung der Kinder zu begleiten und bei Bedarf die nötige Unterstützung aufzugleisen (mit Vertretungskompetenz);
 - d) die Kinder bezüglich ihrer beruflichen Zukunft sowie in schulischen Belangen zu beraten und zu unterstützen (mit Vertretungskompetenz);
 - e) den Austausch und die Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen zu koordinieren und sicherzustellen (mit Vertretungskompetenz).
2. Susanne Siegenthaler, Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz (EKS) der Stadt Bern, wird zur Beiständin für (...) und (...) ernannt mit der Einladung,
 - a) wenn nötig einen Bericht über die Situation von (...) einzureichen und eine Anpassung der Kindesschutzmassnahme zu beantragen;
 - b) per 31.07.2028 den periodischen Rechenschaftsbericht einzureichen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung an:

- (...)
- Lars Giese
- Susanne Siegenthaler, EKS

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Beschwerdemöglichkeit:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht eingereicht werden. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.

Die Beschwerde ist zu richten an das Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern.

Bemerkungen:

Dossiernummer: 2026-5250